
SATZUNG
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
über den Betrieb und die Nutzung
der Musikschule des Landkreises Rotenburg (Wümme)
(Musikschulsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und rechtlicher Status

- (1) Die Musikschule führt den Namen "Kreismusikschule".
- (2) Sie wird als öffentliche Einrichtung des Landkreises Rotenburg (Wümme) betrieben.

§ 2

Aufgaben

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung außerhalb der allgemeinbildenden Schulen. Ihre Aufgabe ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen.

§ 3

Aufnahme

- (1) Der Unterricht an der Kreismusikschule steht grundsätzlich allen natürlichen Personen offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Einteilung zum Unterricht besteht nicht. Einzelheiten regelt die vom Schulträger zu erlassende Schulordnung.

§ 4

Schuljahr, Ferien

- (1) Der Unterricht wird schuljahresweise erteilt. Das Schuljahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (2) Es gelten die Ferienregelungen der allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen.

§ 5

Gebührentatbestand

- (1) Der Unterricht an der Kreismusikschule ist gebührenpflichtig.
- (2) Unterrichtsfächer können belegt werden:
 - a) in der musikalischen Frühförderung, Musikgarten
 - b) instrumentenbezogen einschließlich Basiskurs,
 - c) als Ensemblearbeit,
 - d) Chor- und Orchesterarbeit.
- (3) In jedem Fach wird wöchentlich eine Unterrichtsstunde erteilt. Die Dauer einer Un-

terrichtsstunde beträgt 30 oder 45 Minuten, in der musikalischen Frühförderung 60 Minuten.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der/die Musikschüler/-in, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, für Klassenunterricht, Chor- und Orchesterarbeit (§ 7 Abs. 3) die Schule / Institution.

§ 7 Maßstab und Satz der Gebühren

(1) Die Gebühren sind je Unterrichtsfach/-kurs entsprechend den eingeteilten Gruppengrößen grundsätzlich in voller Höhe zu entrichten.

(2) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Angebot / Gruppengrößen	monatliche Gebühr	
	Kinder/Jugendliche	Erwachsene
a) Musikgarten (45 Minuten)	25,00 €	<i>entfällt</i>
b) Musikalische Frühförderung (60 Minuten)	27,00 €	<i>entfällt</i>
c) Basiskurs (45 Minuten)	25,00 €	<i>entfällt</i>
d) Einzelunterricht 45 Minuten 30 Minuten	99,00 € 72,00 €	150,00 € 115,00 €
e) Zweiergruppe 45 Minuten 30 Minuten	62,00 € 50,00 €	84,00 € 67,00 €
f) Dreiergruppe (45 Minuten)	46,00 €	64,00 €
g) Vierergruppe (45 Minuten)	40,00 €	48,00 €
h) Ensemblearbeit mit Hauptfach (45 Minuten)	<i>gebührenfrei</i>	<i>gebührenfrei</i>
i) Ensemblearbeit ohne Hauptfach (45 Minuten)	25,00 €	32,00 €
j) Gruppenarbeit ab 15 Schüler (45 Minuten)	11,00 €	12,00 €
k) Kooperationen mit allgemein- bildenden Schulen: Klassenun- terricht und Arbeitsgemein- schaften sowie Kooperationen mit Musikvereinen	12,00 €	<i>entfällt</i>
l) Chor- und Orchesterarbeit (45 Minuten) in Schulen und ande- ren Institutionen pauschal je Monat	112,00 €	<i>entfällt</i>

m) Instrumentenmiete		
- im ersten Jahr	12,00 €	12,00 €
- ab dem zweiten Jahr	16,00 €	16,00 €
- ab dem dritten Jahr	20,00 €	20,00 €
- im Klassenunterricht [Buchstabe k]	5,00 €	<i>entfällt</i>

In Basiskursen können Instrumente für 6 Monate gebührenfrei überlassen werden; in Einzelfällen ist eine Verlängerung möglich.

(3) Als Hauptfach gelten der Einzelunterricht sowie der Unterricht in einer Unterrichtsgruppe gemäß Abs. 2, Buchstaben e) bis g).

(4) Kurse [ausgenommen Basiskurse gemäß Abs. 2, Buchstabe b)], Arbeitsgemeinschaften, Rhythmik- oder Tanzgruppen sowie Theorielehre gelten als Ensemblearbeit.

(5) Als Erwachsener gilt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 8

Ermäßigungen, Befreiungen

(1) Bei Besuch von Kindern und Jugendlichen, die Geschwister sind, ermäßigt sich die Gebühr gemäß § 7 Abs 2 a) bis j)

- a) für das zweite Kind um 12,00 € monatlich und
- b) für das dritte Kind um 22,00 € monatlich.

Bei Besuch von vier Geschwistern und mehr wird für das vierte und jedes weitere Kind Gebührenfreiheit gewährt.

Die Ermäßigung / Befreiung gilt jeweils für das erste Unterrichtsfach.

(2) Für Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich noch in der Ausbildung befinden, für Rentnerinnen und Rentner sowie für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70% gelten die Gebühren von Kindern.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Fächer belegt, wird für ein weiteres gebührenpflichtiges Fach eine Gebührenermäßigung von 25% der vollen Gebühr gewährt, wobei die Ermäßigung jeweils für das Fach mit der geringeren Gebühr ausgesprochen wird.

§ 9

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht – unabhängig von den Ferien – mit Beginn eines jeden Schulhalbjahres.

(2) Wird das Benutzungsverhältnis ausnahmsweise im laufenden Schulhalbjahr begründet, so entsteht die Gebührenschuld am 01. des Monats, in dem der Unterricht beginnt.

(3) Die Gebührenpflicht für die Überlassung eines Musikinstrumentes entsteht am 01. des Monats, in dem das Instrument übernommen wird.

§ 10

Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet aufgrund einer Abmeldung des Gebührenschuldners grundsätzlich nur zum Schulhalbjahresende (31.01. oder 31.07.).

(2) Im ersten Unterrichtsmonat (Probezeit oder sogenannter "Schnupperunterricht") ist eine Abmeldung auch zum Ende dieses Monats möglich. Der Probemonat (1. Unterrichtsmonat) ist gebührenpflichtig.

(3) Wird das Benutzungsverhältnis mit ausdrücklicher Zustimmung der Kreismusikschule

ausnahmsweise im laufenden Schuljahr beendet, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Unterricht endete.

(4) Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen, näheres regelt die Schulordnung.

(5) Die Gebührenpflicht für die Überlassung eines Musikinstrumentes endet jeweils mit Ablauf des Monats, in dem das Instrument an die Musikschule zurückgegeben wird.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind in monatlichen Abschlägen zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 12 Schulordnung

Der Schulträger ist berechtigt, Besonderheiten, z. B. krankheitsbedingte Unterrichtsausfälle und Abmeldungen, in einer Schulordnung zu regeln.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über den Betrieb und die Nutzung der Musikschule des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Musikschulsatzung) vom 20.06.2007, zuletzt geändert am 18.12.2013 außer Kraft.

Rotenburg, den

L. S.

(Luttmann)